

**2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan TH 1.1Nr. 02-2016wo
„Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“
im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Übersicht und Zusammenstellung

Nr.	Behörde / Träger	Stellung- nahme zum Vorentwurf 2018 Entwurf 2019 2. Entwurf 2020	Stellungnahme wurde		
			berück- sichtigt	keine Einwände	nicht berück- sichtigt
1.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	20.11.2018 03.07.2019		x x	
2.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 401, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Referat 402, Immissionsschutz - Referat 404, Wasser - Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege	24.10.2018 20.11.2018 31.07.2019 08.11.2018 18.07.2019 25.06.2019		x x x x x x	
3.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	12.11.2018 22.11.2018 24.07.2019 14.09.2020	x x x x		
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	29.10.2018 25.06.2019		x x	
5.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt Regionalbereich Ost	25.10.2018 17.07.2019		x x	
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	02.11.2018 24.06.2019	x	x	
7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	08.11.2018 ---		x	
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau	26.10.2018 ---	x		
9.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	15.11.2018 12.07.2019	x x		
10.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg	19.10.2018 ---		x	

11.	Handwerkskammer Halle	--- ---			
12.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Geschäftsstelle Bitterfeld	11.12.2018 ---		x	
13.	BVVG mbH	25.10.2018 ---		x	
14.	LMBV mbH Betrieb Mitteldeutschland	06.11.2018 09.07.2019		x x	
15.	MDSE GmbH	30.10.2018 ---		x	
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.10.2018 ---		x	
17.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	19.12.2018 15.07.2019	x	x	
18.	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH	30.10.2018 02.07.2019		x x	
19.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	08.11.2018 05.07.2019	x	x	
20.	GDMcom	29.11.2018	x		
21.	MITNETZ Gas mbH	05.11.2018 19.06.2019	x	x	
22.	GASCADE Gastransport GmbH	24.10.2018 ---		x	
23.	MITNETZ Strom mbH	08.11.2018 17.07.2019	x	x	
24.	50Hertz Transmission GmbH	22.10.2018 ---		x	
25.	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	14.11.2018 11.07.2019	x	x	
26.	MIDEWA GmbH, NL Muldeau-Fläming	13.11.2018 ---		x	
27.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	24.10.2018 25.06.2019		x x	
28.	Linde AG	14.11.2018 ---		x	
29.	Unterhaltungsverband Mulde	--- ---			

30.	Bundesnetzagentur	---			
31.	Telefonica Germany GmbH & Co OHG	08.07.2019	x		
32.	Technisches Polizeiamt	20.06.2019		x	
33.	PLEdoc GmbH über BIL Leitungsauskunft	13.06.2019		x	
34.	GDMcom über BIL Leitungsauskunft	27.06.2019	x		
35.	Gemeinde Muldestausee	17.10.2018 19.07.2019 04.09.2020		x x x	
36.	Stadt Sandersdorf-Brehna	--- --- ---			
37.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	30.11.2018 --- 09.10.2020		x x	
38.	Stadt Zörbig	20.11.2018 08.08.2019 ---		x x	
39.	Stadtverwaltung Delitzsch Dezernat III Bauplanungsamt	23.10.2018 03.07.2019 17.09.2020		x x x	
40.	Gemeindeverwaltung Lößnitz	01.11.2018 18.07.2019 18.09.2020		x x x	

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und –städte zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im OT Thalheim

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA

Vorentwurf Stellungnahme vom 20.11.2018
Az.: 20221/31-00702.1

→ **Zustimmung**

<u>Landesplanerische Abstimmung</u> Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 15. Oktober 2018 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1,1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt mit der Teilaufhebung einer 31,3 ha großen Fläche des wirksamen Bebauungsplanes von 1994 (Gesamtgröße 38,5 ha) die gewerbliche Nutzung nicht weiter zu verfolgen, da das Areal aufgrund des vorhandenen Leitungsbestandes und fehlender Erschließung bisher nur landwirtschaftlich genutzt wurde. Diese Fläche soll auch weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Neuordnung der verbleibenden Teilflächen für die gewerbliche Nutzung. Der zu ändernde Planteil hat eine Größe von ca. 7,2 ha. Der rechtskräftige FNP weist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche aus, so dass der FNP noch geändert werden muss. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.	Beteiligung erfolgte als zuständige obere Landesentwicklungsbehörde. Dies entspricht dem Planziel der Teilaufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes. Dies entspricht dem Planziel der 2. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes. Im Vorentwurf der derzeit aufgestellten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Anpassung der Ausweisung entsprechend der Teilaufhebung als landwirtschaftliche Fläche. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht um eine raumbedeutsame Planung. Zur Kenntnis genommen.
---	--

Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Landesplanerische Stellungnahmen nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.
<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretener Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird zum gegebenen Zeitpunkt von der Rechtskraft des Bebauungsplanes durch Übergabe der angeforderten Unterlagen in Kenntnis gesetzt.

Entwurf

Stellungnahme vom 03.07.2019
Az.: 24.22-20221/31-00702.2

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 20.11.2018 stellte die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) fest, dass der Vorentwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbearbeitend oder raumbeflussend ist. Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass das Schreiben vom 20.11.2018 seine Gültigkeit behält.	Auch nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf ist festzustellen, dass die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbearbeitend oder raumbeflussend ist.
<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird zum gegebenen Zeitpunkt von der Rechtskraft des Bebauungsplanes durch Übergabe der angeforderten Unterlagen in Kenntnis gesetzt.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,

2.1 Referat 401, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Vorentwurf Stellungnahme E-Mail vom : 24.10.2018
Frau Mielke

→ **keine Berührung**

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch das Vorhaben keine Belange meines Aufgabensbereichs berührt sind. Im Bereich der 2. Änderung befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt. <u>Hinweis:</u> Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	Zur Kenntnis genommen. keine Berührung mit Belangen des Referates 401. In Übereinstimmung mit Kenntnisstand. Die Stellungnahme des Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegt vor. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände.
--	---

Entwurf

Zum Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1. „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

2.2 Referat 402, Immissionsschutz

Vorentwurf Stellungnahme E-Mail vom : 20.11.2018
Herr Freihube

→ **Hinweis**

Die in Rede stehende 2. Planänderung des seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes umfasst eine deutliche Reduzierung der bisher als Gewerbegebiet ausgewiesenen unerschlossenen Ackerflächen nördlich der Thalheimer Straße von bisher ca. 38,5 ha auf nunmehr ca. 7,2 ha. Die verbleibende südliche soll weiterhin als Gewerbegebiet entwickelt werden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Lärmbelästigungen sind im gültigen Bebauungsplan Emissionsbeschränkungen anhand höchstzulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel festgesetzt. Hier wäre eine Anpassung an den verkleinerten Geltungsbereich sinnvoll. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Schutz der südwestlich angrenzenden Wohnbebauung (Wolfener Straße Nr. 10-21) über geeignete einschränkende Festsetzungen (z.B. Ausschluss	Übereinstimmung, dies entspricht dem Planziel der 2. Änderung und Teilaufhebung. Der Anregung wurde Folge geleistet. Dem Entwurf ist eine schalltechnische Untersuchung beigelegt. Im Ergebnis der Untersuchung sind für das Plangebiet Lärm-Emissionskontingente festgesetzt wurden.
---	--

von schallemittierenden Betrieben und Anlagen mit Nacharbeit im westlichen Teil des Plangebietes) zu regeln.	
--	--

Entwurf

Stellungnahme E-Mail vom 31.07.2019
Az.: 21102/01-1486/2019.BP

→ **Zustimmung**

Die in Rede stehende 2. Planänderung des seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes umfasst eine deutliche Reduzierung der bisher als Gewerbegebiet ausgewiesenen unerschlossenen Ackerflächen nördlich der Thalheimer Straße von bisher ca. 38,5 ha auf nunmehr ca. 7,2 ha. Die verbleibende südliche Fläche soll weiterhin als Gewerbegebiet entwickelt werden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Lärmbelästigungen sind im gültigen Bebauungsplan Emissionsbeschränkungen anhand höchstzulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel festgesetzt. Diese werden im Zuge der 2. Änderung an das deutlich verkleinerte Plangebiet angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung zur Bebauungsplanänderung (Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, 17.02.2019). Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Änderung.	Übereinstimmung, dies entspricht dem Planziel der 2. Änderung und Teilaufhebung. Mit der Anpassung der flächenbezogenen Schallleistungspegel bestehen nach Prüfung der Planunterlagen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Änderung.
---	---

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

2.3 Referat 404, Wasser

Vorentwurf - Stellungnahme E-Mail vom : 08.11.2018
Frau Knappe

→ **keine Berührung**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen. keine Berührung mit Belangen des Referates 404.
---	--

Entwurf - Stellungnahme E-Mail vom 18.07.2019
Az.: 21102/01-1486/2019.BP

→ **keine Berührung**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen. keine Berührung mit Belangen des Referates 404.
---	--

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

2.4 Referat 407, Naturschutz und Landschaftspflege

Zum **Vorentwurf** der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1. „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Entwurf - Stellungnahme E-Mail vom 25.06.2019 → **Hinweis**
Herr Kittel

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf liegt vor. Unter Beachtung der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen bestehen keine Einwände zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes. In den Textlichen Festsetzungen sind Maßnahmen zum Artenschutz festgeschrieben.
--	---

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Vorentwurf Stellungnahme vom 12.11.2018
Az.: 63-02680-2018-50

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
--	---

3.1 Umweltamt, Wasserrecht → Zustimmung, Hinweis

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen o.g. Änderung des B-Plans grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Berichtigung berücksichtigt wird. Auf Seite 14 der Begründung zum Vorentwurf ist der zweite Absatz wie folgt zu ändern: Für die Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Zustimmung zum Planziel der 2. Änderung und Teilaufhebung. Zur Kenntnis genommen, der Absatz wird entsprechend geändert.
---	--

Aufgrund der gewerblichen Nutzung der Flächen trifft die Erlaubnisfreiheit gemäß § 69 Abs. 1 WG LSA nicht zu. Einzelheiten zur Antragstellung sind der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (http://www.anhaltbitterfeld.de/de/index.php?cid=110003001450) zu entnehmen.	Zur Kenntnis genommen.
--	-------------------------------

3.2 Umweltamt, Immissionsschutz

→ Zustimmung, Hinweise

Im derzeitigen Geltungsbereich des B-Plangebiets TH 1.1 "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" sind immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel auf den einzelnen Teilflächen festgesetzt. Mit der beantragten Änderung sowie der Teilaufhebung des B-Plans fallen nunmehr mehrere teilkontingentierte Flächen weg. Den textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Teilaufhebung ist zu entnehmen, dass das verbleibende Plangebiet als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen werden soll. Zulässig sind demnach gem. § 8 Abs. 2 BauNVO u. a. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht empfiehlt es sich, wie schon für den bestehenden B-Plan, eine Geräuschkontingentierung nunmehr auf Grundlage der DIN 45691 für die verbleibende Fläche zu erarbeiten. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Teilaufhebung der nördlichen Flächen zusätzliche Kontingente auf die verbliebene Fläche verteilt werden können, um den bis dato relativ geringen IFSP von 50/35 dB(A)/m² auf den bisherigen Teilflächen im bestehenden Bebauungsplan nunmehr zu erhöhen. Denkbar wäre zudem eine Aufteilung des geplanten Gewerbegebiets in mehrere Teilflächen und/oder die Berücksichtigung von Richtwirkungssektoren. In Summe wäre dann ein höheres Emissionsverhalten möglich als bisher.	Übereinstimmung, im Geltungsbereich des derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplanes wurden für einzelne Teilflächen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Übereinstimmung, die Zulässigkeit richtet sich nach § 8 Abs. 2 BauNVO, wobei die Stadt von § 1 Abs. 6 BauNVO Gebrauch macht, wonach einzelne Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Der Anregung wurde Folge geleistet. Dem Entwurf ist eine schalltechnische Untersuchung beigelegt. Im Ergebnis der Untersuchung sind für das Plangebiet Lärm-Emissionskontingente festgesetzt.
---	--

3.3 Umweltamt, Bodenschutz

→ Zustimmung, Hinweis

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim gibt es aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.	Ist bekannt. Die Zustimmung zum Planziel der 2. Änderung und Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Für das verbleibende Plangebiet sowie für den Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir derzeit nicht bekannt. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Teilaufhebung bleiben ca. 31 ,3 ha der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten und dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird Rechnung getragen.	Dies entspricht dem Kenntnisstand. Übereinstimmung, mit der Teilaufhebung bleiben große Teile der ursprünglichen Flächeninanspruchnahme der derzeitigen Nutzung erhalten. Dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird somit Rechnung getragen.
Für die Teilfläche der 2. Änderung ist für die weitere Planung Folgendes zu beachten:	Die gegebenen Hinweise werden zur Beachtung in die Begründung unter Pkt. E aufgenommen.
1. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002). 2. Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien hat entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V.m. Teil I in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen. 3. Nach § 1 Abs. 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Durch die Bebauung entsteht eine Versiegelung des bisher <i>offenen</i> Bodens (Ackerfläche). Um Eingriffe in den Boden/Naturhaushalt zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und im Bebauungsplan auch vorgesehen und entsprechend beschrieben (M 1 bis M3).	

3.4 Hoch- und Tiefbauamt

→ Zustimmung, Hinweise

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Kreisstraße K 2055. Planungsunterlagen bezüglich der Änderung einer Kreuzung oder hinsichtlich der Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Kreuzung sind dem Amt 68 spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen (siehe § 24 in Verbindung mit § 22 oder § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - StrG LSA). Sollte es zur Verlegung einer Leitung entlang der Kreisstraße oder zur Querung der Kreisstraße kommen, dann ist zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Landkreis ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen. Dafür sind konkrete Unterlagen dem Amt 68 zur Beurteilung in 3-facher Ausführung einzureichen. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße	Übereinstimmung, die Anbindung des Gewerbegebietes soll über maximal drei Anbindungen an die Kreisstraße erfolgen. Zur Kenntnis genommen, jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Zu beachten im Rahmen konkreter Ansiedlungen und deren Objekt- und Erschließungsplanung. In der Begründung wird ergänzend unter Pkt. G auf die erforderliche Genehmigungseinholung hingewiesen. Zur Kenntnis genommen, jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Zu beachten im Rahmen konkreter Ansiedlungen und deren Objekt- und Erschließungsplanung. In der Begründung wird ergänzend unter Pkt. G darauf hingewiesen. Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend unter Pkt. G darauf hingewiesen.
---	--

und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Entsprechende Maßnahmen sind bei der Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich zu beantragen (Auskunft erteilt Herr Wallitschek 03496-601574). Der Beginn der Arbeiten ist der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Merziener Straße 112 in 06366 Köthen (Anhalt) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (Herr Böhm 03496-508513).	Zur Kenntnis genommen, jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Zu beachten im Rahmen konkreter Ansiedlungen und deren Objekt- und Erschließungsplanung. In der Begründung wird ergänzend unter Pkt. G darauf hingewiesen.
--	--

3.5 Planungsrecht

→ Zustimmung, Hinweise

Aus den textlichen Festsetzungen ist zu entnehmen, dass von der Wolfener Straße 3 Zufahrten auf das geplante Gebiet möglich sind. Eine Aussage zur Breite der Zufahrten wurde jedoch nicht getroffen. Es ist sicher zu stellen dass die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit in diesem Bereich aber umgesetzt werden können.	Dem Hinweis wird Folge geleistet. Für die drei zulässigen Zufahrten wird eine maximale Breite in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
---	--

3.6 Katastrophenschutz

Stellungnahme vom 22.11.2018
Az. 63-02680-2018-50

→ Zustimmung, Hinweise

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Die betreffende Fläche ist teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt. Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6. 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen: • kurze Maßnahmenbeschreibung. • Auflistung der betroffenen Flurstücke. • Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke.	Überprüfung anhand der z.Z. vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse. Die Information wird entgegen genommen. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand angepasst. Hinweis auf die erforderliche Nachweisführung wird auf der Planzeichnung vermerkt. Hinweis wird in die Begründung unter Pkt. E aufgenommen. Zur Kenntnis genommen, jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. In der Begründung wird dennoch ergänzend unter Pkt. E darauf hingewiesen.
---	--

Arbeitskarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind.	
---	--

Entwurf - Stellungnahme vom 24.07..2019
Az.: 63-02437-2019-50

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
--	---

Raumordnung

→ **Zustimmung, Hinweise**

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass aufgrund fehlender Erschließung und der Zerschneidung des Gebietes durch überörtlichen Leitungsbestand auch in naher Zukunft eine Umsetzung der Bebauungsplaninhalte nicht absehbar ist. Aus diesem Grund soll eine Teilaufhebung des Bebauungsplans erfolgen, die eine Fläche von ca. 31,3 ha umfasst. Mit der parallel zur Teilaufhebung geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans soll eine Neuordnung der verbleibenden Teilfläche mit einer Größe von ca. 7,2 ha erfolgen. Es soll nunmehr ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Baugrenzen neu definiert und grünordnerische Maßnahmen dargestellt und festgesetzt werden. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen den Entwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans wie bereits zum Vorentwurf keine Bedenken. Entsprechend Nr. 3.1 i.V.m Nr. 3.2.1 RdErl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ sind die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts mit folgendem Hinweis abzuschließen: „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und	Übereinstimmung, da für den Standort auch in naher Zukunft keine Umsetzung in der bestehenden Plangebietsgröße zu erwarten ist, soll der Bebauungsplan geändert und der Geltungsbereich mit der Teilaufhebung verkleinert werden. Dies entspricht dem Änderungsinhalt. Keine Bedenken zum Planziel seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde. Ist bekannt.
---	--

die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA". Von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeit nicht bekannt.	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die oberste Landesentwicklungsbehörde unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.
Von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen gegen die geplante 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans keine Hinweise oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen, keine Hinweise oder Bedenken zur Änderung und Teilaufhebung.
<u>Rechtsgrundlagen</u> Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl LSA s. 203)	

Katastrophenschutz

→ Zustimmung, Hinweise

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelver-dachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungs-amt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifen-den Maßnahmen ein Nachweis über die Kampf-mittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelraumfirma bescheinigt. Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen: - kurze Maßnahmenbeschreibung, - Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke, - Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke, - Arbeitskarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind.	Überprüfung anhand der z.Z. vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse. Ist bekannt. Die Information wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf entgegen genommen. Die gegebenen Ausführungen wurden bereits in der Begründung zum Entwurf unter Pkt. E aufgenommen. Ein Hinweis auf die erforderliche Nachweis-führung ist auf der Planzeichnung zum Entwurf aufgebracht. Der Hinweis verbleibt auch auf der abschließenden Ausfertigung (Satzung) der Planzeichnung.
--	---

Rechtsgrundlagen

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187).

Brandschutz

→ **Hinweis**

Sollte das ausgewiesene Löschwasser nicht über das öffentliche Versorgungsnetz sichergestellt werden können (Beachte auch: Zuverlässigkeit der Löschwasserentnahme) sind die weiteren Maßnahmen, wie z.B. Löschwasserteich, Löschwasserzisterne oder Löschwasserbrunnen mit dem Amt BKR abzustimmen (wie z.B. Standort, Bewegungsfläche, Zufahrt, erforderliche Leistungskapazität usw.).	Die Trinkwasserversorgung und somit auch die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Netz obliegen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. In der abgegebenen Stellungnahme zum Vorentwurf wurde jedoch keine Auskunft zur Bereitstellung/Entnahmemenge gegeben. In der Begründung werden ergänzende Hinweise zu den ggf. zusätzlichen unabhängigen Löschwasserentnahmestellen aufgenommen.
--	--

Immissionsschutz

→ **Zustimmung, Hinweis**

Gemäß den Empfehlungen der unteren Immissionsschutzbehörde zum Änderungsverfahren des Bebauungsplans TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ wurde ein schalltechnisches Gutachten, erstellt durch das Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Stand: 17.02.2019, den aktuellen Antragsunterlagen beigelegt. Ziel des Gutachtens war es aufgrund der Neustrukturierung der Baugebiete diese schalltechnisch so zu optimieren bzw. umzustrukturieren, dass eine maximale Ausnutzung der zulässigen Lärmemissionen u. /-immissionen möglich ist. Im Zuge dessen wurden Lärmemissionskontingente der neu festzusetzenden GE-Fläche (46.750 m²) ermittelt. Die Wahl der Immissionsorte sowie die immissionsschutzrechtliche Einstufung hinsichtlich des Schutzanspruchs gem. DIN 18005-1 im Umfeld des Geltungsbereichs ist korrekt durchgeführt worden. Die Ermittlung der Vorbelastung war nicht notwendig, da schon die IFSP im bestehenden B-Plan TH 1.1 unter Berücksichtigung der Vorbelastung festgesetzt wurden, was an den relativ niedrigen Planwerten im Gutachten auch erkennbar ist. Im Ergebnis iterativer Rechenweise ergaben sich Lärmemissionskontingente (LEK) auf der GE-Fläche (46.750 m²) in dB(A)/m² gem. DIN 45691 von LEK, tags = 58 dB(A)/m² und LEK, nachts = 43 dB(A)/m². Die Berechnung der Lärmemissionskontingente (LEK) für den Tages- und Nachtzeitraum der neu festzusetzenden GE-Fläche (46.750 m²) im o. g.	Übereinstimmung, dem gegebenen Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung die Geräuschkontingentierung nunmehr auf Grundlage der DIN 45691 zu erarbeiten wurde Folge geleistet. Übereinstimmung. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Dies entspricht dem Ergebnis der Untersuchung. Plausible und nachvollziehbare Berechnung aus Immissionsschutzfachlicher Sicht.
--	---

Gutachten ist aus Immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar durchgeführt worden. Es wird vorgeschlagen, folgende textliche Festsetzungen auf Grundlage der DIN 45691 in den zu ändernden B-Plan zu übernehmen: „Zulässig sind Vorhaben (Betrieb und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 06:00 Uhr) überschreiten“ <u>Emissionskontingente in dB</u> Kontingentfläche LEK, tags LEK, nachts GE-Fläche 58 dB A /m² 43 dB A /m² Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 456912006-12, Abschnitt 5	In den Textlichen Festsetzungen zum Entwurf ist der vorgeschlagene Wortlaut bereits aufgenommen. Der Hinweis auf die Prüfung nach DIN wird ergänzend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.
--	---

<u>Rechtsgrundlagen:</u> • BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) • Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) • Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785) • Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) • Bericht zu den schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich der „Thalheimer Straße“, 2. Änderung und Teilaufhebung, der Stadt Bitterfeld- Wolfen, Ortsteil Thalheim, erstellt durch Ingenieurbüro für Bauakustik Schüler, Bericht-Nr. 2019-BLP-314, Stand: 17.02.2019, • DIN 18005-1, Teil 1-2 „Schallschutz im Städtebau“, Mai 1987 • DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Teil 11 Mindestanforderungen, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016 • DIN 456911006-12 „Geräuschkontingentierung“ • Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08.10.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 518)

Abfallrecht

→ Zustimmung, Hinweise

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:	Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung zur Beachtung aufgenommen.
• Bei Bauvorhaben anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG). • Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen, Merkblatt 20 verwiesen. • In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen. • Die Bewertung von Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997. • Nach § 8 GewAbfV sind die beim Umbau/Neubau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten	

sind Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu neu gefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung. • Sollte zur Verfüllung von Kabel-/Leitungsgraben und Baugruben bzw. zur Geländeregulierung Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standort eigenes, organoleptisch unauffälliges oder entsprechend Deklarationsanalyse geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden. Werden im Rahmen von Bauvorhaben versiegelte Bereiche angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (z.B. unterhalb der Bodenplatte), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung (wasserdurchlässig) vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. • Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt. • Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld untere Abfallbehörde zuständig.	
<u>Rechtsgrundlagen</u> - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2805) - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbN) vom 18. April 2017 (GVBl. LSA S. 896), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) - Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610).	

Bodenschutz

→ Zustimmung

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zum Vorentwurf (Az: 63-02680-2018-50) wurde in die Begründung eingearbeitet. Es gibt keine Ergänzungen. Gegen den Entwurf zur 2. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird die Teilaufhebung ausdrücklich begrüßt. Dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird hier Rechnung getragen.	Übereinstimmung, die gegebenen Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden nachrichtlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen. Zustimmung zur Änderung und Teilaufhebung. Übereinstimmung, da für den Standort auch in naher Zukunft keine Umsetzung in der bestehenden Plangebietsgröße zu erwarten ist, wird mit der Teilaufhebung dem schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden Rechnung getragen.
--	--

Wasserrecht

→ Hinweis

Unter Punkt H "Stadttechnische Erschließung", Punkt 2 Abwasserentsorgung im Dokument "TH Begründung Entwurf" sind folgende Ergänzungen mit aufzunehmen: Sofern gewerbliches Abwasser anfällt, welches	Zur Kenntnis genommen. Der gegebene Hinweis zur Genehmigungspflicht wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
---	--

einem Herkunftsbereich nach einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen ist, so ist dafür bei der unteren Wasserbehörde eine Genehmigung zur Indirekteinleitung zu beantragen.	
<u>Rechtsgrundlage</u> Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327).	

Naturschutz

→ Zustimmung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt im Ortsteil Thalheim den bestehenden rechtskräftigen B-Plan TH 1.1 "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" zu ändern sowie den räumlichen Geltungsbereich zu reduzieren. Das gesamte rechtskräftige B-Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 38,5 ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Nach der geplanten Teilaufhebung verbleibt ein Geltungsbereich von etwa 7,2 ha, welcher weiterhin als gewerbliche Baufläche entwickelt werden soll. Die Erstellung eines Umweltberichtes und eine grünordnerische Ausgleichsermittlung wurden vorgenommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände, wenn die grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen beachtet werden.	Die entspricht dem Planziel. Da für den Standort auch in naher Zukunft keine Umsetzung in der bestehenden Plangebietsgröße zu erwarten ist, soll der Bebauungsplan geändert und der Geltungsbereich mit der Teilaufhebung verkleinert werden. Mit der Teilaufhebung wird dem schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden Rechnung getragen. Übereinstimmung, Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind Bestandteil der Planunterlagen. Grünordnerische Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Artenschutz sind in den textlichen Festsetzungen verankert.
---	---

Denkmalschutz

→ Zustimmung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sowie der archäologischen Denkmalspflege nicht berührt werden. Gegen o. b. Vorhaben werden aus Sicht unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen. Im Geltungsbereich befindet sich jedoch ein archäologisches Kulturdenkmal, welches die Nutzung des Gebietes durch den Menschen ab der Jungsteinzeit belegt. Bronzezeitliche bis mittelalterliche Kulturdenkmale im Umfeld des Vorhabenbereiches belegen die Anwesenheit des Menschen auch in den folgenden Epochen. Aufgrund topographischer und naturräumlicher Gegebenheiten (klimatische Situation, Gewässernetz sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche	Zur Kenntnis genommen. Dies entspricht dem Kenntnisstand. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das Landesamt für Denkmalspflege und Archäologie Sachsen-Anhalt in seiner Stellungnahme auf das archäologische Kulturdenkmal hingewiesen. In der Begründung zum Entwurf wurde unter Pkt. E darauf hingewiesen.
---	--

Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden, etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Erdarbeiten bedürfen im Geltungsbereich des BPL gemäß § 14 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sein kann.	Auf die Erhaltungspflicht nach § 9 (3) DenkmSchG LSA wurde in der Begründung unter Pkt. E hingewiesen.
<u>Rechtsgrundlage</u> Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368. ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)	

Kreisstraße

→ **Zustimmung, Hinweis**

Der Bereich der Teilaufhebung berührt keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes grenzt südlich an die K 2055 und betrifft den Landkreis als Straßenbaulastträger. Sollte es zu Baumaßnahmen mit Anschluss an die Kreisstraße kommen, sind konkrete Unterlagen bezüglich einer Zufahrt oder eines Kreuzungsausbaues zur Beurteilung beim Amt 68 - Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement des Landkreises einzureichen. Die §§ 24, 22 oder 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 und 2 StrG LSA sind zu beachten. Der Landkreis als Träger der Straßenbaulast für die K 2055 stimmt der oben genannten 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes im OT Thalheim zu. Maßnahmen, welche in der Umsetzung bzw. Teilumsetzung den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen betreffen sind wie immer rechtzeitig anzumelden.	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen. Dass Plangebiet soll über die südlich angrenzende „Wolfener Straße“ verkehrstechnisch erschlossen werden. In der Begründung zum Entwurf sind entsprechende Hinweise zur Beachtung aufgenommen. Zustimmung zur Änderung und Teilaufhebung. Ist bekannt, zu beachten im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung.
<u>Rechtsgrundlage</u> Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187)	

Planungsrecht

→ **Zustimmung, Hinweis**

In der Planzeichnung für die zweite Änderung des Bebauungsplanes TH 1.1 wurde u.a. die Dachform festgesetzt. Hierbei handelt es sich um gestalterische Festsetzungen. Es ist unter Berücksichtigung von § 85 BauO LSA zu prüfen, ob weiterhin Festsetzungen zur Gestaltung in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen.	Nach Prüfung ist festzustellen, dass es keine Notwendigkeit gibt für die zukünftige Bebauung die Dachform zu beschränken. Dem Hinweis wird Folge geleistet, in der abschließenden Planfassung wird auf die gestalterische Festsetzung zur Dachform verzichtet.
--	--

Rechtsgrundlage

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440). zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187)

2. Entwurf

Stellungnahme vom 14.09.2020

Az.: 63-03344-2020-50

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
---	--

1. Umweltamt

1.1 Wasserrecht

→ Zustimmung, Hinweis

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im OT Thalheim keine grundsätzlichen Einwände unter Beachtung der folgenden Hinweise: <u>Abwasser:</u> Sanitäres Abwasser ist in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung dieser Abwässer ist hinsichtlich der Mengen und der inhaltlichen Parameter mit dem Abwasserzweckverband Westliche Mulde abzustimmen.	Zur Kenntnis genommen, keine grundsätzlichen Einwände unter Beachtung der Hinweise zum Abwasser. Der AZV Westliche Mulde wurde am Planverfahren beteiligt und teilte in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf mit, dass die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz der Verbandsanlage des AZV nach einer äußeren Erschließung über den Schmutzwasserkanal in der Wolfener Straße grundsätzlich möglich ist. Abstimmungen hinsichtlich der Mengen und der inhaltlichen Parameter erfolgt im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung.
---	--

1.2 Naturschutz

→ Zustimmung, Hinweis

Die Erstellung eines Umweltberichtes und eine grünordnerische Ausgleichsermittlung wurden vorgenommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände, wenn die grünordnerischen Festsetzungen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen A1 - A3 beachtet werden.	Übereinstimmung, diese sind der Begründung als Anlage beigelegt. Im Umweltbericht wird ergänzend auf das Monitoring zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen.
--	--

1.3 Bodenschutz

→ Zustimmung, Hinweis

Aus der Sicht des Bodenschutzes ergeht folgender Änderungshinweis Der Punkt 2 - Bodenschutz -in der Begründung	Der Hinweis zu den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen wird dankend entgegen genommen.
---	---

zum Entwurf: <i>Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien haben entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6.11.2003, zu erfolgen, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 6.Nov. 1997 für Bauschutt“.</i> sollte, aufgrund inzwischen geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen, wie folgt angepasst werden: - Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf der in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) nicht überschreiten. - Die Verwertung von mineralischen Abfällen (Bodenmaterial, Bauschutt etc.) außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA)“ bzw. Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RCST)“.	Aktualisierung in der Begründung erfolgt.
---	--

2. Brand- und Katastrophenschutz

2.1 Brandschutz

→ Zustimmung, Hinweis

Aus der Sicht des Brandschutzes wird auf eine ausreichende Löschwasserversorgung hingewiesen. In der Begründung werden unter Punkt 6 ausführlich die Löschwasseranforderungen (maximal zulässiges Einzugsgebiet, Löschwassermenge, Alternativen zum öffentlichen Versorgungsnetz usw.) dargelegt. Eine Nachweisführung, wie der Löschwasserbedarf abgesichert wird, ist nicht erfolgt. Da, je nach erforderlicher Maßnahme, öffentliche Flächen zur Verfügung stehen müssen, sollte im Zuge der fortführenden B-Planbearbeitung geklärt werden, ob und welche Maßnahmen zur ausreichenden Löschwasserversorgung notwendig sind.	Übereinstimmung, für die Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten. In der Begründung wurde auf die Löschwasseranforderungen eingegangen. So werden unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet und der Gefahr der Brandausbreitung die Richtwerte für den Löschwasserbedarf mit 96 m³/h – 192m²/h für eine Löszeit von 2 Stunden angegeben. Die Nachweisführung erfolgt im Rahmen einer tatsächlichen Ansiedlung. Mittels konkreter Objektplanung (Bauantrag) und der Gefahr der Brandausbreitung sind die daraus abzuleitenden notwendigen Maßnahmen zur unabhängigen Löschwasserversorgung festzulegen und nachzuweisen. Im Plangebiet sind öffentliche Flächen dann entsprechend zu sichern.
---	---

2.2 Kampfmittel

→ Zustimmung, Hinweis

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittel-GAVO) vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.	Überprüfung erfolgte anhand derzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse. Ist bekannt, in der Begründung ist unter Pkt. E 4 darauf hingewiesen. Auf der Planzeichnung ist ein entsprechender Hinweis aufgebracht. Auf die Gefahrenabwehrverordnung wird ergänzend hingewiesen. Redaktionelle Anpassung.
Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen: - kurze Maßnahmenbeschreibung, - Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke, - Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke, - Flurkarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind, - Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt, - Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt, (Bauzeitpunkt vor/nach 1945) - Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung, - Bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung, - Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort. Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages beträgt ca. 16 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.	In der Begründung sind unter Pkt. E 4 die erforderlichen Unterlagen zum Prüfverfahren aufgeführt. Die ab hier genannten notwendigen Unterlagen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen. Zur Kenntnis genommen.

3. Raumordnung

→ Zustimmung, Hinweis

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen den 2. Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplans wie bereits zum zur	Keine Bedenken zum Planziel seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde.
---	---

Stellungnahme vorgelegenen Entwurf keine Bedenken.	
Kapitel 3 „Erfordernisse der Raumordnung“ der Begründung zum Bebauungsplan sollte jedoch um Ziel 3 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ ergänzt werden. („In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist.“)	Danke für den Hinweis. Das Ziel des Regionalen Entwicklungsplans wird ergänzend in die Begründung aufgenommen. In den Textlichen Festsetzungen zum 2. Entwurf erfolgte ein Ausschluss von Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art.
Entsprechend Nr. 3.1 i.V.m Nr. 3.2.1 RdErl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ sind die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts mit folgendem Hinweis abzuschließen: „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.	Ist bekannt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die oberste Landesentwicklungsbehörde unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.
Von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen gegen den 2. Entwurf der geplanten 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans keine Hinweise oder Bedenken.	Keine Hinweise oder Bedenken von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung.

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Vorentwurf Stellungnahme vom 29.10.2018
Zeichen: 01 21 01/30/18

→ **Zustimmung, Hinweise**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 -4 CN1401). In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutender Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich derzeit der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018) in Aufstellung.	Ist bekannt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat nach Prüfung der Unterlagen zum Vorentwurf unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass es sich bei der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht um eine raumbedeutende Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Ist bekannt. Zwischenzeitlich wurde der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ durch die Regionalversammlung beschlossen und durch die oberste Landesentwicklungsbehörde unter einer Maßgabe am 21.12.2018 genehmigt
Eine 31,3 ha große Teilfläche des seit 1994 wirksamen Bebauungsplans soll aufgehoben werden und der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen bleiben. Aufgrund des vorhandenen Leitungsbestandes und fehlender Erschließung hat eine gewerbliche Nutzung des Areals bisher nicht stattgefunden und wird nicht weiterverfolgt. Auf der südlichen Teilfläche soll auf 7,2 ha weiterhin ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Es erfolgt eine Änderung von Baugrenzen und grünordnerischen Maßnahmen.	Dies entspricht dem Planziel der Teilaufhebung. Die fehlende Erschließung sowie der vorhandene überörtliche Leitungsbestand, welcher das Gebiet zerschneidet, lässt eine Umsetzung der Bebauungsplaninhalte in der damals ausgewiesenen Größenordnung auch in naher Zukunft nicht absehen. Dies entspricht dem Planziel der 2. Änderung.

Das Gewerbegebiet soll für die Expansion und Neuansiedlung der südlich des Plangebiets gelegenen bestehenden Firmen dienen. Südlich des Plangebietes befindet sich der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Bitterfeld-Wolfen" gem. Ziel 1 REP A-B-W. Dieser ist entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen dem vorgelegten Planentwurf nicht entgegen.	Übereinstimmung, der mit der Teilaufhebung nunmehr auf ca. 7,2 ha reduzierte Geltungsbereich soll für die Expansion der bestehenden Firmen sowie für Neuansiedlungen zur Verfügung stehen. Übereinstimmung. Zur Kenntnis genommen, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen dem Planziel zur Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.1 nicht entgegen.
<u>Hinweis:</u> Die Daten der kartografischen Darstellung bzw. des Textteils des REP A-B-W finden Sie auf der Homepage unter folgendem Link: http://www.planungsregion-abw.de // Regionalplanung // Regionaler Entwicklungsplan // Regionaler Entwicklungsplan 2018 bzw. im Regionalen Informationssystem unter: http://www.planungsregion-abw.de/index.php/raumbeobachtung/regionales-informationssystem	Ist bekannt. Hinweis wird dennoch dankend entgegen genommen.

Entwurf

Stellungnahme vom 25.06.2019
Zeichen: 01 21 01/30/18

→ Zustimmung, Hinweise

Sie baten erneut um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung. <u>Hinweise</u> Am 27.04.2019 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018) in Kraft getreten. Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 erfolgte in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.19, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.19 und des Landkreises Wittenberg am 27.04.19. Text, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und kartografische Darstellung können auf der Internetseite https://www.planungsregion-abw.de bzw. im Regionalen Informationssystem https://34.ip-54-38-157.eu/mapbender/application/regionalplanung eingesehen werden. Mit Inkrafttreten des REP A-B-W 2018 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (In Kraft seit 24.12.2006) im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgehoben	Formale Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Übereinstimmung mit Kenntnisstand. Übereinstimmung mit Kenntnisstand. Ist bekannt. Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
---	---

worden. In Ziel 1 ist der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)“ festgelegt.	Die Ausführungen in der Begründung werden um den Wortlaut „einschließlich Thalheim“ ergänzt.
---	--

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

5. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost

Vorentwurf Stellungnahme vom 25.10.2018 → **Zustimmung**
Zeichen: O/21101-21102/40-2018

Mit Schreiben vom 12.10.2018 wurde ich über den Vorentwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1. "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich der Homepage entnehmen können und in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen. Das o.g. Bauvorhaben erhält die Zustimmung.	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB. Die Einstellung der Planunterlagen auf die Internetseite der Stadt erfolgte gemäß der Veröffentlichung nach § 4a Abs. 4 BauGB. Keine Einwände zum Planziel der Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes.
--	---

Entwurf Stellungnahme vom 17.07.2019 → **Zustimmung**
Zeichen: O/21111-21102/40-2019

Mit Schreiben vom 14.06.2019 wurde ich vom Ingenieurbüro Gloria Sparfeld, Halberstädter Straße 12, 06112 Halle (Saale) über den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Planunterlagen habe ich in Bezug auf meine Belange geprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen - Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen. Der o.g. Bebauungsplan erhält die Zustimmung.	Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB. Keine Einwände zum Planziel der Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes.
---	---

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Vorentwurf Stellungnahme vom 02.11.2018
Zeichen: 18-24790

→ **Zustimmung**

<u>Bodendenkmalpflege</u> Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege, nehme ich zu den archäologischen Belangen wie folgt Stellung:	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB.
Archäologische Belange sind von der Teilaufhebung nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen. Archäologische Belange sind von der Teilaufhebung nicht betroffen.
Im Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal, welches die Nutzung des Gebietes durch den Menschen ab der Jungsteinzeit belegt. Geschliffene Steinwerkzeuge, welche typisch für die ältesten bäuerlichen Kulturen Mitteleuropas sind, wurden im Geltungsbereich und im direkten Umfeld des Geltungsbereiches gefunden. Die exakte Lage der zugehörigen Siedlungen ist bisher unbekannt. Luftbildbefunde nördlich des Vorhabenbereiches belegen hochwassergeschützt gelegene Siedlungen auf dem Gelände oberhalb des Brödelgrabens, der für die Wasserversorgung von Bedeutung war. Bronzezeitliche bis mittelalterliche Kulturdenkmale im Umfeld des Vorhabenbereiches belegen die Anwesenheit des Menschen auch in den folgenden Epochen.	Dies entspricht dem Kenntnisstand und den Ausführung in der Begründung zum Vorentwurf. Die näher gegebenen Informationen zu den Funden werden nachrichtlich in die Begründung unter Pkt. E aufgenommen.
Aufgrund topographischer und naturräumlicher Gegebenheiten (klimatische Situation, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden, etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.	Zur Kenntnis genommen, weitere Funde können bei erdengreifenden Arbeiten nicht ausgeschlossen werden.
Wie unter Punkt C.4. der Begründung zum Vorentwurf der 2. Änderung bereits vermerkt, bedürfen Erdarbeiten im Geltungsbereich des BPL gemäß § 14 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sein kann. Auch der Hinweis auf § 9 (3) DenkmSchG LSA ist bereits enthalten.	Übereinstimmung, auf die erforderliche Genehmigungs- und Erhaltungspflicht wurde in den Unterlagen zum Vorentwurf bereits hingewiesen. Auf die Planzeichnung wird zur Beachtung ein ergänzender Hinweis aufgebracht.

Entwurf

Stellungnahme vom 24.06.2019
 Zeichen: 43-57 731//3-12.1 19-015206

→ **Zustimmung**

Ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Die unter Punkt E 1 gemachten Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmalen sind korrekt.	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise und Informationen zu dem archäologischen Kulturdenkmal im Plangebiet wurden nachrichtlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen. Keine weitere Ergänzung dazu erforderlich.
--	---

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

7. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**Vorentwurf**

Stellungnahme vom 08.11.2018
 Zeichen: 32.22-34290-2720/2018-22521/2018

→ **Hinweise**

Mit Schreiben vom 12.10.2018 bat das Planungsbüro Sparfeld in ihrem Auftrag das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu den o.g. Planungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB. Prüfung durch zuständige Fachdezernate.
<u>Bergbau</u> Die Teilaufhebung des oben genannten Bebauungsplanes wurde zur Kenntnis genommen. Für den gültigen Bereich (Änderungsbereich) Ihres Bebauungsplanes liegen keine Planungen über Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, vor. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.	Dies entspricht dem Kenntnisstand. Zur Kenntnis genommen.
<u>Geologie</u> Geologische Belange stehen der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen.	Keine entgegenstehenden Belange.

Entwurf

Das LAGB wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Aufgrund der in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Informationen war eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Vorentwurf Stellungnahme vom 26.10.2018
Zeichen.: 52-c-V24-7014602-2018

→ **Zustimmung, Hinweise**

Die Beteiligung bezüglich der Fortführung bzw. der Teilaufhebung des o.a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken zur Teilaufhebung und 2. Änderung.
Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) und ein Festpunkt (Vermessungsmarke) des Lagefestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. Den Standort des Lagefestpunktes können Sie dem beiliegenden Auszug aus dem Festpunktinformationssystem entnehmen (rot unterstrichen).	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Pkt. E aufgenommen Der Lagefestpunkt wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen
In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenz- und Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenz- und Vermessungsmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.	Zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung unter Pkt. E aufgenommen.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenz- und Vermessungsmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.	
--	--

Entwurf

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Aufgrund der in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Informationen und Hinweise war eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Vorentwurf Stellungnahme vom 15.11.2018 → **Zustimmung, Hinweise**
Zeichen: 21.4/102-07_1

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.	Keine inhaltlich und / oder räumliche Änderung geplant.
Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Positiv zu bewerten ist, dass die Kompensationsmaßnahmen vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. in einem Waldgebiet geplant sind und keine Landwirtschaftsfläche verloren geht. Die Maßnahme M 1 grenzt die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Norden ab. Dabei ist eine dauerhafte Pflege mit vertraglich gesichertem Pflegeschnitt der Gehölze festzulegen, damit eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche durch mögliches Hineinwachsen der Gehölze verhindert wird. Es stellt sich aber die Frage, warum eine Überkompensation von 84.138 Biotopwertpunkten durch drei Maßnahmen erfolgen muss. Nach BNatSchG ist ein Ausgleich oder Ersatz des Eingriffes vorzunehmen. Eine Aufwertung durch Wertpunkte ist nicht gefordert. Werden die drei Maßnahmen M1- M3 festgelegt, dann sollen diese wertvollen 84.138 Biotopwertpunkte durch die	Zustimmung zum Planziel der Teilaufhebung und 2. Änderung. Der zu erwartende Eingriff ist vollständig im Geltungsbereich kompensierbar. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen dafür in Anspruch genommen. Hinweis auf notwendige Pflegeschnitte wird als Empfehlung ergänzend in die Begründung unter Pkt. E aufgenommen. Eine vertragliche Bindung kann momentan nicht vorgenommen werden, da es sich die dem BP um eine Angebotsplanung handelt. D.h. der Gewerbetreibende für den als Baufläche angebotenen Standort ist noch nicht gegenständlich und es fehlt schlichtweg an dem Vertragspartner. Die Flächen im Planbereich der 2. Änderung sind stark durch den überörtlichen Leitungsbestand in ihrer Überbaubarkeit beeinträchtigt. Die erforderlichen Schutzstreifen sind i.d.R. von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen freizuhalten. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verfügt zum derzeitigen Stand noch nicht über ein städtisches Ökokonto. Die Maßnahme wird als

Stadt für andere Baumaßnahmen als Kompensationsmaßnahme eingesetzt werden können. Des Weiteren wird positiv bewertet, dass ca. 31,3 ha der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben und die notwendige Inanspruchnahme der ca. 7, 2 ha (verbleibender Bereich der 2. Änderg.) nur abschnittsweise entsprechend dem realen Bedarf erfolgt.	eine sinnvolle Maßnahme zur Abgrenzung des Baugebietes gegenüber den Ackerflächen angesehen. Übereinstimmung, mit der Teilaufhebung verbleiben ca. 31,3 ha der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird somit Rechnung getragen.
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Entwurf

Stellungnahme vom 12.07.2019
Zeichen: 21.4/102-07_2

→ **Zustimmung, Hinweise**

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.	Keine inhaltlich und / oder räumliche Änderung geplant.
Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Positiv zu bewerten ist, dass die Kompensationsmaßnahmen vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. in einem Waldgebiet geplant sind und keine Landwirtschaftsfläche verloren geht. Die Maßnahme M 1 grenzt die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Norden ab. Dass der Hinweis bzgl. der Pflege als Empfehlung weitergegeben wird, ist positiv zu bewerten. Es stellt sich aber immer noch die Frage, warum eine Überkompensation von jetzt 82.218 Biotopwertpunkten durch drei Maßnahmen erfolgen muss. Nach BNatSchG ist ein Ausgleich oder Ersatz des Eingriffes vorzunehmen. Eine Aufwertung durch Wertpunkte ist nicht gefordert. Werden die drei Maßnahmen M1- M3 festgelegt, dann sollen diese wertvollen 82.218 Biotopwertpunkte durch die Stadt für andere Baumaßnahmen als Kompensationsmaßnahme eingesetzt werden können. Zuständig für das Führen des Ökokontos ist die UNB des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.	Zustimmung zum Planziel der Teilaufhebung und 2. Änderung. Der zu erwartende Eingriff ist vollständig im Geltungsbereich kompensierbar. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen dafür in Anspruch genommen. Der in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebene Hinweis auf notwendige Pflegeschnitte wurde als Empfehlung ergänzend in die Begründung zum Entwurf unter Pkt. E aufgenommen. Die gewählten drei Maßnahmen können wie folgt begründet werden: M 1: Mit der geplanten grünordnerischen Maßnahme „Strauch-Baum-Hecke“ (ca. 1.700 m²) können die bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen entstehen Lärm-, Staub- und eventuell auch Geruchsbelästigungen abgemildert werden. M 2: Wie schon in der Abwägung zum Vorentwurf dargelegt sind die Flächen im Planbereich der 2. Änderung stark durch den überörtlichen

Des Weiteren wird positiv bewertet, dass ca. 31,3 ha der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben und die notwendige Inanspruchnahme der ca. 7,2 ha (verbleibender Bereich der 2. Änderung) nur abschnittsweise entsprechend dem realen Bedarf erfolgt.	Leitungsbestand in ihrer Überbaubarkeit beeinträchtigt. Die erforderlichen Schutzstreifen sind i.d.R. von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen freizuhalten. Die Einsaat aus Wiesen- und Kräutersaatgutmischungen sowie eine Mahd zweimal im Jahr stellt sich als effizienteste Maßnahme dar. Mit einer Flächengröße von ca. 23.000 m² ergibt sich hier natürlich ein rechnerisch sehr hoher Biotopwertpunkt. M 3:Die grünordnerische Maßnahme „Beete/Rabatten“ ergibt sich aus der zulässigen überbaubaren Fläche (GRZ 0,8). Erst mit einer gewerblichen Ansiedlung und der Realisierung der Maßnahmen M 1 - M 3 wird der Überschuss an Biotopwertpunkten entstehen. Die Anrechnung der überschüssigen Biotopwertpunkte auf ein Ökokonto bzw. als Kompensationsmaßnahme für andere Baumaßnahmen kann deshalb zum jetzigen Stand der <u>Angebotsplanung</u> nicht erfolgen. Dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird damit Rechnung getragen.
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und /oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.	Entspricht dem Kenntnisstand. Entspricht dem Kenntnisstand. Entspricht dem Kenntnisstand.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

10. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg

Vorentwurf Stellungnahme vom 19.10.2018
Zeichen: 4.1

→ **keine Berührung**

Durch den geplanten Bebauungsplan sind keine wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie keine Unterhaltungsaufgaben des LHW, FB Wittenberg betroffen.	In Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Berührung mit Anlagen und Unterhaltungsaufgaben des LHW.
Belange des Hochwasserschutzes sind ebenfalls nicht berührt. Insofern gibt es unsererseits keine Einwendungen bzw. Anmerkungen zum Entwurf des Bebauungsplanes.	Zur Kenntnis genommen.
Bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es bezogen auf unser Aufgabengebiet ebenfalls keine Anmerkungen oder Forderungen.	Zur Kenntnis genommen
Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern I. Ordnung, Hochwasserschutzanlagen und wasserwirtschaftlichen Anlagen.	Ist bekannt.

Entwurf

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Das LHW wird von der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war deshalb nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

11. Handwerkskammer Halle

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der Planziele der 2. Änderung und Teilaufhebung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Handwerkskammer Halle erkennbar.

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf erfolgte nicht.

12. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld

Vorentwurf Stellungnahme E-Mail vom 11.12.2018
Zeichen: B.Benkert

→ **Zustimmung**

Der im Betreff genannte Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes vom September 2018 wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.	Zur Kenntnis genommen.
Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden aufgrund des vorliegenden Planes keine Bedenken angezeigt.	Keine Bedenken zur Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Entwurf

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die IHK hat nach Prüfung ihrer zu vertretenden Belangen keine Bedenken zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes angezeigt. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

13. BVVG GmbH, Landesniederlassung Sachsen-Anhalt

Vorentwurf Stellungnahme E-Mail vom 25.10.2018
Zeichen: J. Bienickiewicz

→ **keine Berührung**

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die BVVG keine Flächen im o. g. Bereich des B-Planes "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" OT Thalheim hat. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen.
---	------------------------

Entwurf

Die BVVG GmbH wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass von der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine Flächen in Eigentum der BVVG betroffen sind. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

14. LMBV mbH Sachsen-Anhalt

Vorentwurf Stellungnahme vom 06.11.2018
Zeichen: VS 13 EA-177-2018

→ **Hinweise**

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes: • Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV beeinflusst. • Im Bereich des Plangebietes befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße", da keine bergbauliche Beeinflussung in Verantwortung der LMBV gegeben ist.	Prüfung erfolgte in den zuständigen Fachabteilungen. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Dies entspricht dem Kenntnisstand. Zustimmung zum Planziel der 2. Änderung und Teilaufhebung.
---	--

Entwurf Stellungnahme vom 09.07.2019
Zeichen: VS 13 EA-107-2019

→ **Zustimmung**

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zur 2. Änderung und Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf. In unserer Stellungnahme vom 06.11.2018 (EA-177-2018) im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf haben wir Auskunft zum Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen, da keine bergbauliche Beeinflussung in Verantwortung der LMBV gegeben ist.	Zur Kenntnis genommen. Es bestehen weiterhin keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV. Im Plangebiet befindet sich auch kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV.
---	---

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

15. MDSE GmbH, Abt. Liegenschaften

Vorentwurf Stellungnahme vom 30.10.2018
Bearbeiter: Frau Meschede, Liegenschaften

→ **keine Berührung**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.10.18 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in dem Bereich keine Medienleitungen/ Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE mbH berührt werden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit dem Aufgabenbereich der MDSE.
---	---

Entwurf

Die MDSE GmbH wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass im Planbereich keine Medienleitungen/ Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE mbH von der Änderung und Teilaufhebung berührt werden. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war deshalb nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vorentwurf Stellungnahme vom 24.10.2018
Az: 45-60-00/K-VII-674-18

→ **keine Berührung**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Berührung mit Belangen der Bundeswehr. Zur Kenntnis genommen.
--	--

Entwurf

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass durch die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes die Belange der Bundeswehr nicht berührt werden. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war deshalb nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

17. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen

Vorentwurf Stellungnahme vom 19.12.2018
Zeichen: Frau Gellert

→ **Zustimmung, Hinweise**

Die Stadtwerke Bitterfeld Wolfen GmbH ist für die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit den Ortsteilen Bitterfeld, Wollen, Thalheim, Reuden, Bobbau, Siebenhausen, Greppin, Wachtendorf, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau sowie für die Gemeinden Jeßnitz und Roßdorf verantwortlich. Die Leitungsbestände und Zuarbeiten der Sparte Elektroenergie und der Erdgas-Hochdruckleitungen sind bei der MITNETZ Strom bzw. MITNETZ-GAS einzuholen. Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Stand 01.03.2017 (gültig ab 01.03.2017) Vor Baubeginn sind die bautechnischen Unterlagen zur Überprüfung bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen einzureichen. Eine Erschließung und Versorgung der betreffenden Grundstücke ist durch die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen möglich. Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Lageplan mit der Umfeld befindlichen Versorgungsleitungen. Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der SW B-WE GmbH einzuholen.	Versorgungsgebiet der Stadtwerke ist bekannt. Die Stellungnahmen der MITNETZ-Strom und MITNETZ-Gas zum Bebauungsplan liegen vor. Darin gegebene Hinweise werden ergänzend unter Pkt. I in die Planunterlagen aufgenommen. Auf die Technische Richtlinie und Technische Mitteilung wird ergänzend in der Begründung unter Pkt. I zur Beachtung hingewiesen. Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der nachgelagerten Objekt- und Erschließungsplanungen. Zur Kenntnis genommen. Anschlussmöglichkeit gegeben. Der vorhandene Leitungsbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. In der Begründung wird unter Pkt. H darauf hingewiesen.
--	--

Entwurf Stellungnahme E-Mail vom 15.07.2019
Zeichen: Frau Gellert

→ **Hinweis**

- Änderungen im Plan (Wegfall Zufahrtstraßen)- Unsere bisherigen Zuarbeiten für dieses Gebiet haben weiterhin Bestand.	Keine weiteren Ergänzungen zur oben aufgeführten und abgewogenen Stellungnahme zum Vorentwurf.
---	---

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

18. Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH

Vorentwurf Stellungnahme vom 30.10.2018
Zeichen: Sta./Eck.

→ **Zustimmung, Hinweise**

Zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken. 2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAST 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.	Keine Bedenken zum Planziel seitens der Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld. Zur Kenntnis genommen.
--	--

Entwurf Stellungnahme vom 02.07.2019
Zeichen: Sta./Eck.

→ **Zustimmung, Hinweise**

Zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken. 2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAST 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.	Keine Bedenken zum Planziel seitens der Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld. Zur Kenntnis genommen.
--	--

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

19. Deutsche Telekom Technik GmbH

Vorentwurf Stellungnahme vom 08.11.2018
Zeichen: PTI 24, Ref. W 81311471

→ **Zustimmung, Hinweise**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der	Bevollmächtigung ist bekannt.
--	--------------------------------------

Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	
Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Bebauungsplan TH 1.1. „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ haben wir keine Einwände. Die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	Keine Einwände zum Planziel der 2. Änderung und Teilaufhebung. Zu beachten im Rahmen nachgelagerter Planungen. Zu beachten im Rahmen nachgelagerter Planungen. In der Begründung wird ergänzend unter Pkt. I darauf hingewiesen.

Entwurf

Stellungnahme vom 05.07.2019
Zeichen: PTI 24, Ref. W 85309005

→ **Zustimmung, Hinweis**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die o.g. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes trifft derzeit keine Belange der Telekom, es bestehen keine Einwände. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien	Bevollmächtigung ist bekannt. Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen der Telekom. In der Begründung zum Entwurf wird unter Pkt. I darauf hingewiesen.
---	---

der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	
--	--

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

20. GDMcom

Vorentwurf Stellungnahme vom 29.11.2018 → **Zustimmung, Hinweise**
Reg. Nr.: 02866/07

Bezug nehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:		Handlungsvollmacht ist bekannt.	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) **	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein
- ONTRAS Gastransport GmbH ***	Leipzig	betroffen	ONTRAS
- VNG Gasspeicher GmbH ***	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.			
** Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).			
*** Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG-Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.			
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		Ist bekannt.	
Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des angefragten Bereiches.		Die in der Stellungnahme dargestellte Lage entspricht dem angefragten Bereich.	

<u>Anhang- Auskunft Allgemein</u> • Ferngas Netzgesellschaft mbH • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)	Ist bekannt. In der Begründung wird unter Pkt. H ergänzend auf die Anlagenbetreiber hingewiesen, so dass im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung ggf. nochmals Auskünfte eingeholt werden können. Hinweis wird dankend entgegen genommen.
<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Danke für den Hinweis. Andere Netz- und Speicherbetreiber wurden am Verfahren beteiligt, Stellungnahmen liegen vor.
<u>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</u>	Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auskünfte zum Leitungsbestand der ONTRAS Gastransport GmbH werden zur Beachtung in die Begründung unter Pkt. I aufgenommen.



Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zur Planung

zum Betreff: Stadt Bitterfeld-Wolfen, 2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan TH 1.1.
"Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" im Ortsteil Thalheim (Vorentwurf: Stand
September 2018)

Reg.-Nr.: 02866/07
PE-Nr: 17976/18

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers
Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkenn- zeichen	DN	Schutzstreifen- breite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	103.02	800	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bobbau
Ferngasleitung	201.09	500	8,00	
Korrosionsschutzanlage (KSA) mit - Kabel - Anodenfeld	103.02/01		1,00 4,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank der KSA			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bobbau
Für KSA

Kontakt

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich West
Herr Ohme
An der Straße nach Salzfurkapelle 1
06779 Raguhn
Tel. (034906) 414 - 53
Fax (034906) 414 - 52
Mobil 0171 / 55 94 973
Bei Nichterreichbarkeit:
Tel. (0341) 27 111 - 2442

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100

E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861

Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001

USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

● GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe



ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bobbau
Für FGL



ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich West
Herr Möller
An der Straße nach Salzfurkapelle 1
06779 Raguhn
Tel. (034906) 414 - 51
Fax (034906) 414 - 97
Mobil 0170 / 22 66 455
Bei Nichterreichbarkeit:
Tel. (0341) 27 111 - 2442

Zum vorliegenden Vorentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass

- im Bereich der Ferngasleitungen private Grünflächen (Grünordnerische Maßnahme M2) und
- im Bereich der Korrosionsschutzanlage ein Gewerbegebiet (GE) bzw. Grünordnerische Maßnahmen M3 und M1

geplant sind.

Hinweise und Festlegungen:

1. In der Planzeichnung ist die Trasse der Ferngasleitungen dargestellt. Zusätzlich ist der Schutzstreifen als mit einer Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen.
2. Die v.b. Anlagen sind in der Begründung unter Punkt G / Unterpunkt 7 aufzunehmen.
3. Unter Bezugnahme anerkannter technischer Vorschriften/Normen ist für die geplante Bebauung der Flächen zur naheliegenden Ferngasleitung FGL 201.09 ein Mindestabstand von **20,0 m** (bezogen auf Leitungsachse) einzuhalten.
4. **Einer Überbauung der Korrosionsschutzanlage (Kabel und Anodenanlage) wird nicht zugestimmt.**

Wir empfehlen, das Kabel von dem Gleichrichterschrank parallel an der Flurstücksgrenze 352 auf dem Flurstück 33/1 bis zum Anodenfeld zu verlegen und an der Kontaktstelle mit dem Anodenfeld eine Verbindung herzustellen. Für die Umverlegung ist eine neue dingliche Sicherung der Anlagen erforderlich. Die alten Anlagenteile werden abgetrennt sowie gesichert und können im Erdreich verbleiben. Sollten diese bei den zukünftigen Baumaßnahmen stören, können diese entfernt werden.

Die Festlegung der konkreten Umverlegungstrasse ist nur auf Grundlage ingenieurtechnischer Leistungen möglich.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Folgemaßnahme ist durch den Bauherrn umgehend ein schriftlicher Antrag an folgende Stelle zu richten:

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbetrieb
(AZ: MANF 600437)
Postfach 21 11 48
04112 Leipzig
Tel. (0341) 27 111-2730
Fax (0341) 27 111-2302

Die geplante Umverlegungstrasse sowie die dafür erforderliche dingliche Sicherung (Leitungs- und Anlagenrecht in Form beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten) ist in die Bebauungsplanunterlagen (Erläuterungsbericht, textliche Festsetzungen und Planzeichnung) des Entwurfs einzuarbeiten. Weitere Informationen über Folgemaßnahmen können Sie/der Bauherr dem Punkt III/9. der beiliegenden Schutzanweisung entnehmen.

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100

E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861

Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADE3301

USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

● GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe



5. Bei Pflanzungen verweisen wir insbesondere auf den Punkt III/6. der Schutzanweisung.
6. Die Darstellung der Anlagentrassen ist anhand der beigefügten Bestandspläne zu prüfen, ggf. zu korrigieren und als ONTRAS-Anlagen auszuweisen.
7. Grundsätzlich gelten bei der Aufstellung und späteren Verwirklichung des Bebauungsplanes, neben den vorhabenbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, auch die beigefügte Schutzanweisung.
8. Die GDMcom/ONTRAS ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.

Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom mbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgelte Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung	2018-05_Schutzanweisung_Ontras.pdf
Grundriss	17976_18_FGL_103_02-G-16.pdf
Grundriss	17976_18_FGL_103_02-G-17.pdf
Sonderplan	17976_18_FGL_103_02-S-17-1.pdf
Grundriss	17976_18_FGL_201_09-G-05.pdf
Grundriss	17976_18_FGL_201_09-G-06.pdf
Grundriss	17976_18_LAF_103_02_01-G-01.pdf
Grundriss	17976_18_LAF_103_02_01-G-02.pdf

Verteiler:

Frau Kathrin Rieger, Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Frau Elze, Stadt Bitterfeld Wolfen, Sachbereich Stadtplanung

Herr Preuss ONTRAS Gastransport GmbH

Herr Gutscher ONTRAS Gastransport GmbH

Herr Spielbühler ONTRAS Gastransport GmbH

Herr Lindner ONTRAS Gastransport GmbH, Netzbetrieb (zu MANF: 600437)

Herr Rudolph ONTRAS Gastransport GmbH

Herr Möller ONTRAS Gastransport GmbH

Herr Ohme ONTRAS Gastransport GmbH

Örtliche Einweisung/en für o.g. Anlage/n erfolgt:

Einweisung Nr.: _____

☐ Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert.
Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.

☐ Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert.
Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.

Unterschrift

Einweisung Nr.: _____

☐ Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert.
Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.

☐ Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert.
Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.

Unterschrift

Einweisung Nr.: _____

☐ Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert.
Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.

☐ Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert.
Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.

Unterschrift

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100

E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861

Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADE330001

USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

● GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe

Entwurf

Die GDMcom wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und hat Hinweise und Auskünfte zum Leitungsbestand des betroffenen Anlagenbetreibers ONTRAS Gastransport GmbH gegeben, welche nachrichtlich in die Begründung unter Pkt. I und in die Planzeichnung zum Entwurf aufgenommen wurden.

Die GDMcom hat in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf weiterhin darauf hingewiesen, dass sie nur für einen Teil der Anlagen der benannten Betreiber für Auskunft zuständig ist. Zur Einholung weiterer Auskünfte wurde auf das Portal „BIL-Leitungsauskunft“ verwiesen. Zum Entwurf erfolgte eine Abfrage auf diesem Portal (siehe TöB lfd. Nr. 34 und 35).

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

21. MITNETZ Gas mbH

Vorentwurf Stellungnahme vom 05.11.2018
Reg. Nr. TG-03484/2018

→ **Zustimmung, Hinweise**

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angrenzenden Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt: • Gashochdruckleitungen außer Betrieb Zu den außer Betrieb befindlichen Gasleitungen übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Für diesbezügliche Rücksprachen steht Ihnen unser Betriebsmeister Herr Conrad, Tel. 0345-216 3243, gern zur Verfügung Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung. Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.	Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt. Die vorhandene stillgelegte Gashochdruckleitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Zu beachten bei Bautätigkeiten im Näherungsbereich des Anlagenbestandes. Auf das Merkheft wird zur verpflichtenden Beachtung in der Begründung unter Pkt. I hingewiesen. Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Pkt. I aufgenommen.
Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.	In der Begründung wird unter Pkt. H auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahme hingewiesen.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Ist bekannt.
--	--------------

Entwurf

Stellungnahme vom 19.06.2019
Reg. Nr. TG-03484/2018

→ **Hinweis**

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14.06.2019 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes können wir auf unsere Stellungnahme vom 05.11.2018 verweisen, die in allen Punkten weiterhin gültig ist. Zum Entwurf gibt es aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen. Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt,	Zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise zur Gashochdruckleitung (außer Betrieb) wurden nachrichtlich in die Begründung und Planzeichnung zum Entwurf aufgenommen. Keine weiteren Ergänzungen. Ist bekannt
--	--

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

22. GASCADE Gastransport GmbH

Vorentwurf

Stellungnahme vom 24.10.2018
Aktenzeichen: 99.99.99.000.04580.18

→ **keine Betroffenheit**

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber • WINGAS GmbH, • NEL Gastransport GmbH sowie • OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de	Keine Berührung mit Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der genannten Anlagenbetreiber. Zur Kenntnis genommen.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Weitere Anlagenbetreiber wurden am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.

Entwurf

Die Gascade Gastransport GmbH wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass keine Berührung mit Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der genannten Anlagenbetreiber besteht. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war deshalb nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

23. MITNETZ Strom mbH

Vorentwurf Stellungnahme vom 08.11.2018
Zeichen: 16749/2018 VS-O-A-G Hze

→ **Zustimmung, Hinweise**

Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigegeführten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen ersichtlich. Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist der Betreiber der Energieversorgungsanlagen. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zu diesen Unterlagen stehen wir Ihnen gern für weitere Auskünfte zu Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an das nachfolgend genannte Servicecenter der MITNETZ STROM. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Aus heutiger Sicht plant die MITNETZ STROM den Neubau eines Hausanschlusses in der Wolfener Straße 21. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk, zu beachten und einzuhalten.	Der vorhandene Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt. Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt. Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend unter Pkt. I darauf hingewiesen.
Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):	Die gegebenen Hinweise zu den Hochspannungsanlagen werden zur Beachtung ergänzend in die Begründung unter Pkt. I aufgenommen.
- Für die vorhandene 110-kV-Freileitung „Marke-Bitterfeld/Nord“ gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farbig dargestellt. - Im Schutzstreifen sind Einschränkungen für Baumaßnahmen zu erwarten. Ein Mindestsicherheitsabstand von 15 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten.	

• Innerhalb von Schutzstreifen sind Leitungskreuzungen rechtwinklig zueinander auszuführen. Eine Parallelverlegung innerhalb von Schutzstreifen wird nicht gestattet.	
Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wird die Envia TEL zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
• Vorhandene Telekommunikations-/Fernmeldeanlagen werden auf den Hochspannungsmasten geführt. Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an Herrn Fischer, Tel.: 0345 216-2899 bzw. Herrn Eller, Tel.: 0345 216-2538.	
Hinweise zu Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):	Die gegebenen Hinweise zu den Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen werden zur Beachtung ergänzend in die Begründung unter Pkt. I aufgenommen.
• Bei MS-Freileitungen ist ein Schutzstreifen von 7,50 m beiderseits der Trassenachse zu beachten. • Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit Montagegeräten soll ein seitlicher Abstand von 3,00 m nicht unterschritten werden. • Ist ein näheres Heranschachten im Bereich von Maststandorten unumgänglich, müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit unserem zuständigen Servicecenter, siehe nachfolgende Schachtscheinhinweise, getroffen werden. • Unterirdische Versorgungsanlagen (z.B. auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. • Für MS- und NS-Kabelanlagen gelten Schutzstreifen von 2,00 m zu beiden Seiten der Trasse. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,50 m einzuhalten. • Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.	
Weitere Hinweise:	Die gegebenen Hinweise werden zur Beachtung ergänzend in die Begründung unter Pkt. I aufgenommen.
• Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen dürfen nur Schacht- und Hebegeräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4,0 m über Gelände (GOK) eingesetzt werden. • Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen sind die Mindest-Schutzabstände der DIN VDE 0105-100 einzuhalten. • Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. • Generell bitten wir Sie, ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. • Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen. • Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot. • Einzelanschlussmaßnahmen an das Netz der enviaM erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Verbindliche Kostenangebote können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg: Ansprechpartner: Herr Nicolaus: Telefon: 03445 7515284 • Je nach Leistungsbedarf bzw. bei zu erwartenden Netzrückwirkungen auf Grund der zu installierenden Maschinen (Pressen, Stanze etc.) ist eventuell von der Versorgung aus dem Mittelspannungsnetz der enviaM auszugehen. In diesem Fall wäre die Errichtung einer	

- kundeneigenen Trafostation erforderlich. Grundlage bildet eine netztechnische Berechnung.
- Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg
- Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser internet-Portal oder im zuständigen Servicecenter einzuholen: <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtschein-auskunft>
Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung gestellt. Zuständiges Servicecenter: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Telefon: 03496 420-230

Entwurf

Stellungnahme vom 17.07.2019
Zeichen: 9946/2019 VS-O-A-G Hze

→ Hinweis

Mit Schreiben vom 08.11.2018 (unser Zeichen: 16749/2018 VS-O-A-G Hze) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf den damaligen Vorentwurf. Folgende Ergänzung zu unserer Stellungnahme geben wir hiermit ab:

Der angesprochene Neubau des Hausanschlusses in der Wolfener Straße 21 ist nicht mehr aktuell.

Dieses Schreiben gilt auch als Stellungnahme für die envia TEL, die von Gloria Sparfeld ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Ansonsten hat sich an unserer Stellungnahme nichts geändert, sodass diese nach wie vor Gültigkeit hat.

Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise zum Anlagenbestand wurden nachrichtlich in die Begründung und Planzeichnung zum Entwurf aufgenommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Keine weiteren Ergänzungen.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

24. 50hertz Transmission GmbH

Vorentwurf Stellungnahme vom 22.10.2018
Zeichen: 2007-000786-01-TG

→ keine Betroffenheit

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der

Dies entspricht dem Kenntnisstand. Keine Berührung mit Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Entwurf

Die 50hertz Transmission GmbH wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass keine Berührung mit ihren Anlagen besteht. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war deshalb nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

25. Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Vorentwurf Stellungnahme vom 14.09.2018
Abt. Technologie, Frau Pietsch

→ **Zustimmung, Hinweise**

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange sowohl der Änderung wie auch der teilweisen Aufhebung grundsätzlich zu. Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden davon nicht berührt. Die Entsorgung des Abwassers muss im Trennsystem erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz (Verbandsanlage) ist nach einer äußeren Erschließung über den Schmutzwasserkanal DN 200 Stzg in der Wolfener Straße grundsätzlich möglich. Eine Regenwasserentsorgung über die Verbandsanlage ist nicht möglich. Die Regenwasserentsorgung innerhalb des Ortsteils Thalheim erfolgt durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen und befindet sich nicht in unserer Zuständigkeit. Die erforderliche äußere und innere Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die dazu notwendigen Anlagen sind in öffentlich gewidmeten Straßenflächen zu verlegen, ist dies nicht möglich, ist eine dingliche Sicherung der Leitungstrasse vor Beginn der Bauarbeiten zwingend erforderlich. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem Verband vorliegt. Die Erschließungsplanung ist mit dem Verband vor Vertragsabschluss abzustimmen. Erfolgt die Grundstücksnutzung ausschließlich durch einen einzigen Gewerbetreibenden, kann die Schmutzwasserentsorgung über einen überlangen Hausanschluss erfolgen. Dieser ist vom	Zustimmung zur Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes. Zur Kenntnis genommen. Entsorgung im Trennsystem erforderlich. Die Information wird zur Kenntnis. Anschluss an die Verbandsanlagen zur Schmutzwasserentsorgung möglich. Hierzu ist eine Abstimmung mit den Stadtwerken erforderlich. Diese werden am weiteren Planverfahren beteiligt. Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objektplanungen. Hinweise werden ergänzend in die Begründung unter Pkt. I aufgenommen. Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der Ansiedlungen und nachgelagerter konkreter Objektplanungen. Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Pkt. I
---	---

Grundstückseigentümer separat zu beantragen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller in voller Höhe. Mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage bzw. dem tatsächlichen Anschluss entsteht für die Grundstücke die Beitragspflicht. Die Höhe des Kanalbaubeitrages ist abhängig von der Grundstücksfläche und der Zahl der möglichen Vollgeschosse. Zur genauen Beitragsermittlung ist daher eine der folgenden Angaben im B-Plan festzusetzen: > Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse > Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen > Höchstzulässige Baumassenzahl. Erfolgt eine innere Erschließung für mehrere Grundstücke, können die nachgewiesenen Erschließungskosten mit der Beitragsforderung des Verbandes im Zuge der Anlagenübertragung verrechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein vor Beginn der Erschließung abgeschlossener Erschließungsvertrag. Erfolgt keine äußere Erschließung bzw. wird kein direkter Anschluss an die Verbandsanlage beantragt, kann die Schmutzwasserentsorgung nur mittels dezentraler Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 erfolgen. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu beantragen. Kann die Wasserbehörde keine Genehmigung erteilen bzw. beträgt der zu erwartende jährliche Schmutzwasseranfall weniger als 30 m³, besteht auch die Möglichkeit des Sammelns in einer abflusslosen Sammelgrube. Die Genehmigung für den Bau und die Betreibung erteilt der AZV auf Antrag. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, entscheidet entsprechend § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Wasserbehörde auf Antrag des Bauherren und im Einvernehmen mit dem Verband über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Der AZV stellt sich dann per Satzung teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht frei. In diesem Fall ist derjenige abwasserbeseitigungspflichtig, bei dem das Abwasser anfällt. Ausgenommen von der Freistellung ist in der Regel die Entsorgung des anfallenden Fäkalschlammes bzw. des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.	aufgenommen. Ist bekannt. Im Bebauungsplan ist die Höhe der baulichen Anlagen auf maximal 14 m über Straßenoberkante begrenzt. Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der Ansiedlungen und nachgelagerter konkreter Objektplanungen. Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Pkt. I aufgenommen. Dito Dito Dito
Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher	Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Pkt. H auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahme hingewiesen.

Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.	
--	--

Entwurf

Stellungnahme vom 11.07.2019
Abt. Technologie, Frau Pietsch

→ **Hinweis**

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 14.09.2018, deren Inhalt weitgehend in die Begründung aufgenommen wurde. Gravierende Änderungen zwischen dem Vorentwurf und dem Entwurf in Bezug auf unsere Belege wurden nicht festgestellt. Die Stellungnahme vom 14.09.2018 gilt somit unverändert weiter.	Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen.
---	--

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

26. MIDEWA GmbH, NL Muldeau-Fläming

Vorentwurf

Stellungnahme vom 13.11.2018
Abt. Technik, Frau Pietsch

→ **keine Zuständigkeit**

Die Trinkwasserversorgung liegt nicht in unserem Zuständigkeitsbereich, wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Steinfurter Straße 46 in 06766 Bitterfeld-Wolfen.	Die Stellungnahme Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH liegt vor. Darin gegebene Hinweise zur Versorgung werden in die Begründung aufgenommen.
Wir verfügen im Baubereich auch über keine Anlagen, welche sich in unserer Rechtsträgerschaft befinden.	Zur Kenntnis genommen.
Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes ebenfalls nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre.	In der Begründung wird unter Pkt. H auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahme hingewiesen.

Entwurf

Die MIDEWA GmbH wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass die Zuständigkeit bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen liegt. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war deshalb nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

27. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Vorentwurf Stellungnahme vom 24.10.2018
Zeichen: 18.1138

→ **keine Anlagen**

Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Keine Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. In der Begründung wird unter Pkt. H auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahme hingewiesen.
---	---

Entwurf Stellungnahme E-Mail vom 25.06.2019
Zeichen: 19.0684

→ **keine Anlagen**

Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Nochmalige Beteiligung war erforderlich auf Grund der begrenzten Gültigkeit der Stellungnahme von 6 Monaten. In der Begründung wird unter Pkt. H auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahme hingewiesen.
--	---

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

28. Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG

Vorentwurf Stellungnahme E-Mail vom 14.11.2018
Zeichen: BPO-BF-Rohrnetze

→ **keine Anlagen**

Im Planungsbereich Ihres o.a. Projektes betreiben oder planen wir keine Rohrfernleitungstrasse. Wir sind von dieser Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen.	Keine Anlagen der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
--	---

Entwurf

Die Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG wurde frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass im Planbereich keine Anlagen betrieben oder geplant sind. Eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf war deshalb nicht erforderlich.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich.

29. Unterhaltungsverband Mulde

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der geplanten Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes kein Konfliktpotenzial mit den Belangen des Unterhaltungsverbandes erkennbar.

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich

30. envia TEL

Stellungnahme über MITNETZ Strom GmbH (Ifd. Nr. 23)

31. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Für das Plangebiet ist die zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf 14m begrenzt. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der geplanten Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Bundesnetzagentur erkennbar.

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich

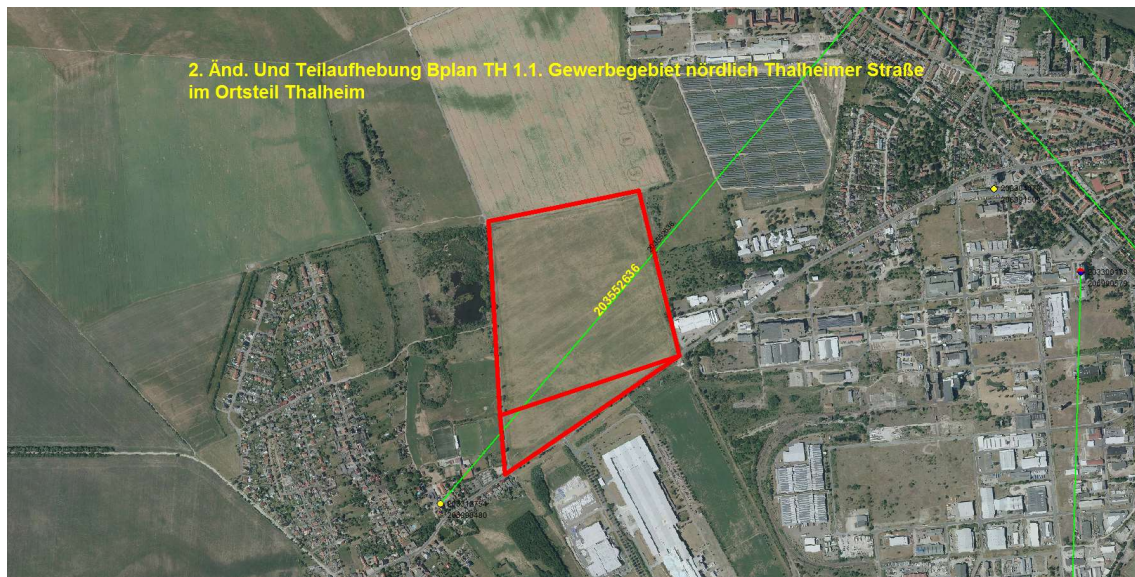
32. Telefonica Germany GmbH & Co.KG

Entwurf

Stellungnahme E-Mail vom 08.07..2019

→ **Hinweise**

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 18 m und 48 m über Grund Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Der Verlauf der Richtfunktrasse wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Bild ist ersichtlich, dass die Richtfunktrasse zum größten Teil in dem Bereich der Teilaufhebung liegt, wo zukünftig keine Bebauung mehr vorgesehen ist. Für den Bereich der 2. Änderung ist die Höhe der baulichen Anlagen auf 14 m als Höchstmaß, bezogen auf die Fertighöhe der Straßenoberkante, begrenzt. Die gegebenen Hinweise und Information zur Richtfunktrasse werden ergänzend in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.
--	---



Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Es sind keine weiteren Änderungen in der Planung und/oder Geltungsbereich vorgesehen.

Das Abwägungsergebnis wird der Telefonica Germany GmbH & Co.KG postalisch zugesandt. Somit kann sie das Ergebnis der Abwägung mit ihrer Stellungnahme abgleichen.

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich

33. Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt Kampfmittelbeseitigungsdienst

Entwurf Stellungnahme vom 20.06.2019
Zeichen:41-12243

Auf Ihre Aufforderung vom 14.06.2019 zu einer Stellungnahme teile ich Ihnen mit, dass meine Behörde baurechtlich kein Träger öffentlicher Belange ist, sodass von hier aus keine Stellungnahme erfolgen wird.	Zur Kenntnis genommen.
---	------------------------

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich

34. PLEdoc GmbH über BIL Leitungsauskunft

Entwurf Stellungnahme vom 13.06.2019 → **keine Betroffenheit**
Zeichen: 20190601249

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Zur Kenntnis genommen, keine Betroffenheit der verwalteten Versorgungsanlagen der genannten Eigentümer bzw. Betreiber. Der im Übersichtsplan markierte Bereich entspricht dem Geltungsbereich der vorliegenden Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.1 Zur Kenntnis genommen. Vorliegend keine Ausdehnung/Erweiterung des Geltungsbereiches geplant.
--	--

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich

35. GDMcom GmbH über BIL Leitungsauskunft

Entwurf Stellungnahme vom 27.06.2019 → **Zustimmung, Hinweise**
Reg. Nr.: 02866/07

Bezug nehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:		Handlungsvollmacht ist bekannt.	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) **	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein
- ONTRAS Gastransport GmbH ***	Leipzig	betroffen	ONTRAS
- VNG Gasspeicher GmbH ***	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. ** Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). *** Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG-Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.			
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		Ist bekannt.	
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.		Der in der Stellungnahme dargestellte Bereich entspricht der Anfrage.	
Anhang- Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)			

• VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)	Ist bekannt. In der Begründung wird unter Pkt. H ergänzend auf die Anlagenbetreiber hingewiesen, so dass im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung ggf. nochmals Auskünfte eingeholt werden können. Dem schon in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweis folgend erfolgt zum Entwurf eine Anfrage über das Auskunftsportale BIL-Leitungsauskunft. Für GasLINE wurde über die PLEdoc GmbH keine Betroffenheit angezeigt.
<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Neben der Anfrage über das o.g. Auskunftsportale wurden andere Netz- und Speicherbetreiber direkt am Verfahren direkt beteiligt, Stellungnahmen liegen vor.
<u>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</u>	Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auskünfte zum Leitungsbestand der ONTRAS Gastransport GmbH sind zur Beachtung in die Begründung unter Pkt. I aufgenommen.



Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße - OT Thalheim - / Entwurf, März 2019

Reg.-Nr.: 02866/07
PE-Nr.: 09696/19

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	103.02	800	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bobbau
Ferngasleitung	201.09	500	8,00	
Korrosionsschutzanlage (KSA) mit Kabel / Anodenfeld	103.02/01	-	1,00/4,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die o.g. Anlagen sind in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bobbau
Für FGL

Kontakt

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich West
Frank Möller
An der Straße nach Salzfurkapelle 1
06779 Raguhn
Telefon: +493490641451
Mobil: +491702266455
Fax: +493490641497
Mail: Frank.Moeller@ontras.com

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bobbau
Für KSA

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich West
Helmut Ohme
An der Straße nach Salzfurkapelle 1
06779 Raguhn
Telefon: +493490641453



Mobil: +491715594973
 Fax: +493490641452
 Mail: Helmut.Ohme@ontras.com

Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die Hinweise/Auflagen aus unserer Stellungnahme, Schreiben vom 29.11.2018 (PE-Nr. 17976/18 – Reg.Nr. 02866/07) sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt I, Unterpunkt 1 berücksichtigt.
3. Die o.g. Anlagen sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan eingetragen. Das Anlagenkennzeichen ist zugänzen.
4. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nehmen wir zur Kenntnis. Bei Planänderungen ist die GDMcom zu beteiligen.
5. Alle Detailplanungen sind bei der GDMcom zur Stellungnahme einzureichen.
6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
 GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:
 Leitungsschutzanweisung

Verteiler:

Frau	Gloria Sparfeld	Planungsbüro
Herr	Preuss	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Gutscher	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Spielbühler	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Rudolph	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Kittel	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Fritzsche	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Möller	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Ohme	ONTRAS Gastransport GmbH

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861

2. Entwurf

Eine nochmalige Beteiligung zum 2. Entwurf war nicht erforderlich

36. Gemeinde Muldestausee

Vorentwurf Stellungnahme vom: 17.10.2018
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 12.10.2018, eingegangen bei uns am 15.10.2018, bitten Sie über das Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren. Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Vorentwurf (Stand September 2018) der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1. der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Die Gemeinde Muldestausee wurde frühzeitig als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde.
---	--

Entwurf Stellungnahme vom: 19.07.2019
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 14.06.2019, eingegangen bei uns am 19.06.2019, bitten Sie über das Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren. Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Entwurf (Stand März 2019) des Bebauungsplanes TH 1.1. der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde.
---	--

2. Entwurf Stellungnahme vom: 04.09.2020
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 11.08.2020 bitten Sie über das Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren. Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zur 2. Änderung und Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Beteiligung erfolgte als angrenzende Nachbargemeinde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde.
--	--

37. Stadt Sandersdorf-Brehna

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Sandersdorf-Brehna erkennbar.

38. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Vorentwurf Stellungnahme E-Mail vom: 30.11.2018 → **Zustimmung**
Bauamt, SB Bauleitplanung

Die o.g. Planunterlagen haben dem Bau-und Vergabeausschuss in seiner Sitzung vom 20.11.2018 zur Stellungnahme vorgelegen.	Zur Kenntnis genommen.
Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Keine Einwände zum Planziel der 2. Änderung und Teilaufhebung.

Entwurf

Zum Entwurf wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

2. Entwurf Stellungnahme vom: 09.10.2020 → **Zustimmung**
Bauamt, SB Bauleitplanung

Im Rahmen der Beteiligung nach BauGB, werden keine Bedenken und Anregungen zu den geänderten Teilen der Planung durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz vorgebracht.	Die Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände zum Planziel der 2. Änderung und Teilaufhebung.
---	---

39. Stadt Zörbig

Vorentwurf Stellungnahme vom: 20.11.2018 → **Zustimmung**
Bearbeiter Frau Schammer

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Einwände gegen die Teilaufhebung und die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes vorbringt und somit dem Vorentwurf zustimmt.	Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Stadt Zörbig werden nicht berührt.	Keine Berührung mit Belangen der Stadt Zörbig.

Entwurf

Stellungnahme vom: 08.08.2019
Bearbeiter Frau Schammer

→ **Zustimmung**

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Einwände gegen die o. g. 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1. „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ vorbringt und somit dem Entwurf zustimmt.

Die Belange der Stadt Zörbig werden nicht berührt.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Keine Berührung mit Belangen der Stadt Zörbig.

2. Entwurf

Zum 2. Entwurf wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

40. Große Kreisstadt Delitzsch**Vorentwurf**

Stellungnahme vom: 23.10.2018
Zeichen: 61-bö/621.25

→ **Zustimmung**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes sieht die Aufhebung einer ca. 31,3 ha großen Gewerbegebietsfläche vor. Die ca. 7,2 ha große verbleibende Fläche soll städtebaulich neu geordnet werden.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Große Kreisstadt Delitzsch gegen die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1. "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" im OT Thalheim keine Einwände hat.

Übereinstimmung, dies entspricht dem Inhalt der 2. Änderung und Teilaufhebung.

Die Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 wird zur Kenntnis genommen.

Entwurf

Stellungnahme vom: 03.07.2019
Zeichen: 61-ka/621.60

→ **Zustimmung**

Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichteten Sie uns von der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans TH 1.1. „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Reduzierung der Gewerbeflächen zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung keine Auswirkungen auf die Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch hat und somit gegen den Bebauungsplan keine Einwände und Bedenken bestehen.

Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit der Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch zu erwarten.

Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden durch diese Planung nicht berührt.	Keine Berührung mit städtebaulichen Belangen der Großen Kreisstadt Delitzsch.
---	---

2. Entwurf Stellungnahme vom: 17.09.2020
Zeichen: 61-fi/621.60

→ **Zustimmung**

Entsprechend § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und § 2 Abs. 2 BauGB wurde die Stadt Delitzsch mit Schreiben vom 11.08.2020 durch das Büro „Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure“ (Halle/Saale) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplan TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im Ortsteil Thalheim aufgefordert. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in öffentlicher Sitzung einen 2. Entwurf mit der Ergänzung in den textlichen Festsetzungen zur Unzulässigkeit der Errichtung von Photovoltaik-freiflächenanlagen als Gewerbebetriebe beschlossen. Die Stadt Delitzsch wird nun gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. gebeten, zum ergänzten Teil des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die von Ihnen vorgetragenen Ziele und Planungen keine Auswirkungen auf die Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch haben und somit gegen die Pläne keine Einwände und Bedenken bestehen. Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden nicht berührt.	Beteiligung als Nachbarstadt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Dies entspricht dem Inhalt der Ergänzung zum 2. Entwurf. Keine Berührung mit städtebaulichen Belangen der Großen Kreisstadt Delitzsch. Die Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 wird zur Kenntnis genommen.
--	---

6. Gemeinde Lößnitz

Vorentwurf Stellungnahme vom : 01.11.2018
Zeichen: Woh/K.Be

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 12.10.2018 (Posteingang 17.10.2018) wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes TH 1.1. "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum Vorentwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft. Die Gemeinde Lößnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom September 2018 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Die Gemeinde Lößnitz wurde als möglicherweise von der Planung berührte Nachbargemeinde frühzeitig am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Lößnitz.
---	--

Entwurf

Stellungnahme vom : 18.07.2019
Zeichen: Ho/K.Be

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 14.06.2019 (Posteingang 24.06.2019) wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan TH 1.1. „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom März 2019 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Löbnitz.
--	---

2. Entwurf

Stellungnahme vom : 18.09.2020
Zeichen: Hoff/Be

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 11.08.2020 wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans TH 1.1. „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum 2. Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft. Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden 2. Entwurf in der Fassung vom Juli 2020 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Beteiligung als Nachgemeinde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Zustimmung zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Löbnitz.
---	---